

# Verordnung über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialverordnung, KMV)

vom 25. Februar 1998 (Stand am 15. Februar 2000)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 5 Absatz 3, 15 Absatz 2, 17 Absatz 3, 20 Absatz 3, 26, 29, 30, 31, 43 und 47 des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996<sup>1</sup> (KMG) und Artikel 43 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes<sup>2</sup>,

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Grundbewilligungen und die Einzelbewilligungen für die Fabrikation, die Vermittlung, die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial sowie den Abschluss von Verträgen für die Übertragung von Immaterialgütern einschliesslich Know-how und die Einräumung von Rechten daran.

<sup>2</sup> Die Verordnung gilt für das schweizerische Zollgebiet, die schweizerischen Zolllager und die schweizerischen Zollausschlussgebiete.

### Art. 2 Kriegsmaterial (Art. 5 KMG)

Als Kriegsmaterial gelten die in Anhang 1 aufgeführten Güter.

## 2. Abschnitt: Grundbewilligungen

### Art. 3 Gesuch (Art. 9 KMG)

Dem Gesuch um eine Grundbewilligung sind beizulegen:

- a. ein Verzeichnis des Kriegsmaterials, für welches um eine Bewilligung ersucht wird;
- b. die allenfalls erforderlichen eidgenössischen oder kantonalen Bewilligungen nach der Waffengesetzgebung;
- c. ein Auszug aus dem Handelsregister;

AS 1998 808

<sup>1</sup> SR 514.51

<sup>2</sup> SR 172.010

- d. ein Auszug aus dem Steuerregister;
- e. ein Auszug aus dem Betreibungsregister;
- f. bei natürlichen Personen eine Wohnsitzbestätigung.

#### **Art. 4** Rückzug und Widerruf

(Art. 11 KMG)

<sup>1</sup> Die Grundbewilligung für die Herstellung wird zurückgezogen, wenn sie während fünf Jahren nicht benützt worden ist.

<sup>2</sup> Grundbewilligungen für den Handel und für die Vermittlung werden zurückgezogen, wenn sie während drei Jahren nicht benützt worden sind.

<sup>3</sup> Wird eine Grundbewilligung widerrufen, zurückgezogen oder fällt sie aus einem andern Grund dahin, so wird das beim Inhaber oder der Inhaberin der Bewilligung noch vorhandene Kriegsmaterial unter der Aufsicht des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco)<sup>3</sup> verwertet oder liquidiert.

### **3. Abschnitt: Einzelbewilligungen**

#### **Art. 5** Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte

(Art. 22 KMG)

Bei der Bewilligung von Auslandsgeschäften und des Abschlusses von Verträgen nach Artikel 20 KMG sind zu berücksichtigen :

- a. die Aufrechterhaltung des Friedens, der internationalen Sicherheit und der regionalen Stabilität;
- b. die Situation im Innern des Bestimmungslandes, namentlich bezüglich der Respektierung der Menschenrechte;
- c. die Bestrebungen der Schweiz im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit;
- d. das Verhalten des Bestimmungslandes gegenüber der Staatengemeinschaft, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Völkerrechts;
- e. die Haltung der Länder, die sich zusammen mit der Schweiz an internationalen Exportkontrollregimes beteiligen.

#### **Art. 6** Vermittlungsbewilligung

(Art. 15 und 16 KMG)

<sup>1</sup> Wer in der Schweiz Kriegsmaterial in einer eigenen Produktionsstätte herstellt, kann nur dann ohne Einzelbewilligung vermitteln, wenn die Grundbewilligung für die Vermittlung für analoge Produkte erteilt worden ist, wie sie in der Produktionsstätte hergestellt werden.

<sup>3</sup> Ausdruck gemäss Art. 21 Ziff. 4 der V vom 17. Nov. 1999, in Kraft seit 1. Juli 1999 (AS 2000 187). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

<sup>2</sup> Für die Vermittlung von Kriegsmaterial nach Staaten, die in Anhang 2 aufgeführt sind, ist eine Grundbewilligung, aber keine Einzelbewilligung erforderlich; gewerbmässige Vermittler benötigen jedoch eine Grundbewilligung.

**Art. 7** Bewilligung für die Übertragung von Immaterialgütern oder die Einräumung von Rechten daran

(Art. 20 und 21 KMG)

Für den Abschluss von Verträgen betreffend die Übertragung von Immaterialgütern einschliesslich Know-how für Kriegsmaterial oder die Einräumung von Rechten daran nach Staaten, die in Anhang 2 aufgeführt sind, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

**Art. 8** Diplomatische oder konsularische Vertretungen und internationale Organisationen

Lieferungen von und an diplomatische oder konsularische Vertretungen sowie von und an internationale Organisationen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sind den Ein- und Ausfuhren gleichgestellt.

**Art. 9** Erleichterung für Teilnehmer an Schiessanlässen

Nicht bewilligungspflichtig sind Waffen, die von in- oder ausländischen Schützen vorübergehend ein- oder ausgeführt werden, um an Wett- oder Trainingsschiessen teilzunehmen.

#### **4. Abschnitt: Einfuhrzertifikate**

**Art. 10** Einfuhrzertifikat

<sup>1</sup> Das seco stellt für die Einfuhr von Kriegsmaterial auf schriftliches Gesuch des Importeurs hin zusätzlich zur Einfuhrbewilligung ein amtliches Einfuhrzertifikat aus, wenn:

- a. dies vom Lieferstaat des Kriegsmaterials ausdrücklich verlangt wird; und
- b. der Gesuchsteller im schweizerischen Zollgebiet niedergelassen und in einem schweizerischen oder liechtensteinischen Handelsregister eingetragen ist.

<sup>2</sup> Es kann die Ausstellung von Einfuhrzertifikaten von der Vorlage von Nachweisen über die beabsichtigte Einfuhr (Bestellungskopien usw.) sowie über die Endverwendung des Kriegsmaterials abhängig machen.

<sup>3</sup> Es überwacht die Einfuhr von Gütern, für die es solche Zertifikate ausgestellt hat.

**Art. 11** Auflagen

<sup>1</sup> Der Importeur muss das Kriegsmaterial, für das ein Einfuhrzertifikat ausgestellt worden ist, innert sechs Monaten nach der Ausstellung des Einfuhrzertifikats einführen. Diese Frist kann auf schriftlich begründetes Gesuch hin verlängert werden.

<sup>2</sup> Er muss dem seco die erfolgte Einfuhr mit den Originalzollausweisen und den entsprechenden Fakturen des Lieferanten nachweisen. Der Nachweis ist umgehend nach dem Eingang der Originalzollausweise zu erbringen. Temporäre Einfuhren mit Carnet ATA oder Freipass stellen keine Einfuhrverzollungen dar.

**Art. 12** Nicht oder nur teilweise beanspruchte Einfuhrzertifikate

<sup>1</sup> Wird Kriegsmaterial, für das ein Einfuhrzertifikat ausgestellt worden ist, nicht in die Schweiz eingeführt, ist das Einfuhrzertifikat dem seco zurückzugeben.

<sup>2</sup> Ist das Einfuhrzertifikat von der ausländischen Behörde nicht mehr erhältlich oder wird nur ein Teil des gemeldeten Kriegsmaterials eingeführt, so muss der Importeur dies vor dem Ablauf der Frist zur Einfuhr des Materials dem seco schriftlich melden.

**5. Abschnitt: Bewilligungsverfahren****Art. 13** Bewilligungsbehörde

<sup>1</sup> Bewilligungsbehörde ist das seco, unter Vorbehalt der Absätze 2, 2<sup>bis</sup> und 3.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Bewilligungsbehörde für die Erteilung von Herstellungs- und Einfuhrbewilligungen nach dem Sprengstoffgesetz vom 25. März 1977<sup>5</sup> für Munition und Munitionsbestandteile für Hand- und Faustfeuerwaffen ist das Bundesamt für Polizei<sup>6</sup>. Das Verfahren richtet sich dabei nach der Sprengstoffverordnung vom 26. März 1980<sup>7</sup>.

<sup>2<sup>bis</sup></sup> Bewilligungsbehörde für die gewerbmässige Einfuhr von Hand- und Faustfeuerwaffen, deren Bestandteile sowie deren Munition und Munitionsbestandteile ist die Zentralstelle Waffen. Das Verfahren richtet sich dabei nach der Waffenverordnung vom 21. September 1998<sup>8,9</sup>

<sup>3</sup> Die Zuständigkeit für Durchfuhren im Zusammenhang mit Überflugbewilligungen (Art. 3a der V vom 17. Okt. 1984<sup>10</sup> über die Wahrung der Lufthoheit) bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup> Fassung des letzten Satzteiles gemäss Art. 50 Ziff. 2 der Waffenverordnung vom 21. Sept. 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (SR **514.541**).

<sup>5</sup> SR **941.41**

<sup>6</sup> Ausdruck gemäss Anhang Ziff. II 6 der Organisationsverordnung des EJPD vom 17. Nov. 1999, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (SR **172.213.1**). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

<sup>7</sup> SR **941.411**

<sup>8</sup> SR **514.541**

<sup>9</sup> Eingefügt durch Art. 50 Ziff. 2 der Waffenverordnung vom 21. Sept. 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (SR **514.541**).

<sup>10</sup> SR **748.111.1**

**Art. 14** Verfahren

(Art. 29 KMG)

<sup>1</sup> Über Gesuche für die Erteilung einer Grundbewilligung entscheidet das seco nach Anhörung des Bundesamtes für Polizei.

<sup>2</sup> Bei der Bewilligung von Auslandsgeschäften (Art. 22 KMG) und des Abschlusses von Verträgen nach Artikel 20 KMG entscheidet das seco im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA). Der Entscheid des seco erfolgt ausserdem im Einvernehmen mit:

- a. den zuständigen Stellen des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport<sup>11</sup> bei Vorliegen von sicherheits- oder rüstungspolitischen Belangen;
- b. dem Bundesamt für Energie bei Vorliegen von nuklearrelevanten Belangen.

<sup>3</sup> Die beteiligten Stellen bestimmen, welche Gesuche nach Absatz 2 von erheblicher aussen- oder sicherheitspolitischer Tragweite sind und daher dem Bundesrat zum Entscheid vorzulegen sind.

<sup>4</sup> Können sich die beteiligten Stellen über die Behandlung eines Gesuchs nach den Absätzen 2 oder 3 nicht einigen, so wird das Gesuch dem Bundesrat zum Entscheid vorgelegt.

<sup>5</sup> Die beteiligten Stellen können in Fällen von geringer Bedeutung oder bei Vorliegen von Präzedenzentscheiden auf eine gemeinsame Behandlung verzichten und das seco ermächtigen, allein zu entscheiden.

**Art. 15** Verbot der Übertragung und Gültigkeitsdauer

<sup>1</sup> Grund- und Einzelbewilligungen sind nicht übertragbar.

<sup>2</sup> Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen sind zwölf Monate gültig und können um höchstens sechs Monate verlängert werden.

**Art. 16** Zollabfertigung

Die Zollabfertigung bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr richtet sich nach den Bestimmungen der Zollgesetzgebung.

**6. Abschnitt: Kontrolle und Verwaltungsmassnahmen****Art. 17** Buchführungspflicht

<sup>1</sup> Über die Fabrikation, Beschaffung, Verkauf, Vermittlung oder den sonstigen Vertrieb von Kriegsmaterial sowie über Vertragsabschlüsse nach Artikel 20 KMG ist Buch zu führen. Aus der Buchführung müssen jederzeit ersichtlich sein:

- a. die Eingänge, Ausgänge und Lagerbestände von Kriegsmaterial;

<sup>11</sup> Bezeichnung gemäss nicht veröffentlichtem BRB vom 19. Dez. 1997.

- b. die Namen und Adressen der Lieferanten, Bezüger und Vertragspartner;
- c. die Daten und Gegenstände der Geschäftshandlungen.

<sup>2</sup> Die folgenden Unterlagen müssen während zehn Jahren als Belege der Buchführung vorgewiesen werden können:

- a. die Rechnungen der Lieferanten;
- b. die Doppel der Rechnungen an die Bezüger und Vertragspartner; bei Barzahlung die unterschriftlichen Empfangsbestätigungen für die Ware durch die Bezüger;
- c. die Verträge über Geschäfte mit Immaterialgütern einschliesslich Know-how für Kriegsmaterial.

#### **Art. 18**            Sorgfaltspflicht

Der Buchführungspflichtige hat sich vor der Abgabe des Materials beziehungsweise der Übertragung der Immaterialgüter einschliesslich Know-how anhand eines amtlichen Identitätsausweises über Personalien und Adresse des Bezügers oder Vertragspartners zu vergewissern, wenn dieser ihm nicht bereits bekannt ist.

#### **Art. 19**            Kontrolle

<sup>1</sup> Das seco führt die Kontrollen durch.

<sup>2</sup> Die Kontrolle an der Grenze ist Sache der Zollorgane. Die Ein-, Aus- oder Durchfuhrbewilligungen sind den Zollorganen vorzuweisen.

#### **Art. 20**            Prüfung durch das Bundesamt für Polizei

Der Zentralstelle des Bundesamtes für Polizei zur Bekämpfung illegaler Kriegsmaterialgeschäfte obliegen insbesondere:

- a. die Überprüfung des Eintreffens der Lieferungen an den vorgesehenen und genehmigten Bestimmungsorten;
- b. die Durchführung gerichtspolizeilicher Ermittlungen zur Feststellung von Widerhandlungen.

#### **Art. 21**            Verwaltungsmassnahmen

Wer die an die Bewilligungen und Einfuhrzertifikate geknüpften Bedingungen oder Auflagen oder die gestützt auf die Kriegsmaterialgesetzgebung erlassenen Vorschriften oder Verfügungen nicht einhält, dem kann die Bewilligungsbehörde<sup>12</sup> die erteilten Bewilligungen entziehen, nicht verlängern beziehungsweise nicht erneuern oder für eine bestimmte Zeit die Erteilung weiterer Bewilligungen und Einfuhrzertifikate verweigern.

<sup>12</sup> Ausdruck gemäss Art. 50 Ziff. 2 der Waffenverordnung vom 21. Sept. 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (SR **514.541**).

## 7. Abschnitt: Gebühren

### Art. 22           Gebühren (Art. 31 KMG)

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Bewilligungen betragen:

- a. für die Erstaussstellung einer Grundbewilligung 500 Franken;
- b. für die nachträgliche Ergänzung, Anpassung oder Neuaussstellung einer Grundbewilligung 250 Franken;
- c. für Ein- oder Ausfuhrbewilligungen: 0,8 Prozent des Güterwertes, jedoch mindestens 50 und höchstens 5000 Franken;
- d. für Fabrikations-, Vermittlungs- und Durchfuhrbewilligungen sowie Bewilligungen eines Vertragsabschlusses nach Artikel 20 KMG: 200 Franken;
- e. für Typenprüfungen nach Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c: 200 Franken, zuzüglich die effektiven Kosten für die Typenprüfung gemäss Rechnungstellung der Prüfstelle.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e können, sofern ausserordentliche Aufwendungen für die Erteilung der Bewilligung erforderlich sind, bis höchstens um die Hälfte erhöht werden.

<sup>3</sup> Werden Ein- oder Ausfuhrbewilligungen nicht oder nur teilweise benutzt oder werden die bewilligten Güter zurückgesandt, so kann die zuviel erhobene Gebühr auf Gesuch hin und unter Abzug der Verwaltungskosten zurückerstattet werden. Das Gesuch muss spätestens drei Jahre nach Ausstellung der Bewilligung eingereicht werden.

<sup>4</sup> Für Ein- und Ausfuhrbewilligungen von Kriegsmaterial, das für die schweizerische Armee, die schweizerische Zollverwaltung oder für schweizerische und liechtensteinische Polizeikorps bestimmt ist, werden keine Gebühren erhoben.

## 8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### Art. 23           Vollzug

<sup>1</sup> Das seco vollzieht diese Verordnung.

<sup>2</sup> Auskünfte über die Kriegsmaterialgesetzgebung werden vom seco erteilt.

### Art. 24           Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 10. Januar 1973<sup>13</sup> über das Kriegsmaterial wird aufgehoben.

<sup>13</sup> [AS 1973 116, 1978 199, 1987 791, 1992 2497, 1996 1035 Ziff. II, 1997 17 Art. 38 Ziff. 2; SR 941.411 Art. 91]

**Art. 25** Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Bis zum Inkrafttreten der bundesrechtlichen Waffengesetzgebung gilt:

- a. Für den Handel mit Serief Feuerwaffen werden keine Grundbewilligungen erteilt.
- b. Die Kantone können die Beschaffung einzelner Serief Feuerwaffen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Waffengesetzgebung bewilligen. Sie überwachen die Sammlungen solcher Waffen.
- c. Für das Wiederladen von Munition, die zum Eigenbedarf für schiesssportliche Zwecke bestimmt ist, ist keine Bewilligung erforderlich. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Ordonnanzmunition.

<sup>2</sup> Bis zum Inkrafttreten der bundesrechtlichen Waffengesetzgebung ist das seco zuständig für:

- a. die Erteilung von Einzelbewilligungen für die nicht gewerbsmässige Einfuhr von Hand- und Faustfeuerwaffen, die Kriegsmaterial sind, durch Privatpersonen;
- b. die Erteilung von Grundbewilligungen für die gewerbsmässige Vermittlung von Hand- und Faustfeuerwaffen, dazugehörigen Bestandteilen und deren Munition an Empfänger in der Schweiz;
- c. die Anordnung einer Typenprüfung, wenn dies zur Unterscheidung zwischen einer halbautomatischen Handfeuerwaffe und einer Serief Feuerwaffe erforderlich ist; solange mit der betreffenden Waffe Handel getrieben wird, kann der Gesuchsteller verpflichtet werden, eine Waffe zu Vergleichszwecken bei der Bewilligungsbehörde zu hinterlegen.

**Art. 26** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft.



Anhang 1<sup>14</sup>  
(Art. 2)

## Liste des Kriegsmaterials

Anmerkung:

Die in dieser Liste als Anhang zur Kriegsmaterialverordnung aufgeführten Güter entstammen der sogenannten «Munitions List» (ML) der Vereinbarung von Wassenaar. Die Nummern der einzelnen Positionen entsprechen denjenigen der ML. Alle in dieser Liste nicht aufgeführten, jedoch in der ML enthaltenen Güter fallen als «besondere militärische Güter» unter den Geltungsbereich des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996 (SR **946.202**).

### Inhaltsverzeichnis

Position	Güterumschreibung
KM 1	Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers
KM 2	Waffen jeglichen Kalibers (jedoch ohne Hand- und Faustfeuerwaffen soweit hievor in KM 1 erfasst)
KM 3	Munition für die in KM 1, 2 oder 12 erfassten Waffen
KM 4	Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper
KM 5	Feuerleiteinrichtungen
KM 6	Panzer- und andere Landfahrzeuge
KM 7	Tränengase u.a. Reizstoffe
KM 8	Militärische Explosiv-, Brenn- und Treibstoffe
KM 9	Kriegsschiffe
KM 10	Bemannte und unbemannte Luftfahrzeuge inkl. entsprechende Triebwerke
KM 11	Elektronische Ausrüstung
KM 12	Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie
KM 13	Spezialpanzer- oder Schutzausrüstungen
KM 14	(Enthält kein KM; aufgeführt nur damit analoge Numerierung zur ML)
KM 15	(Enthält kein KM; aufgeführt nur damit analoge Numerierung zur ML)
KM 16	Schmiedestücke, Gussstücke und andere unfertige Erzeugnisse
KM 17	Verschiedene Ausrüstungsgegenstände (Roboter etc.)
KM 18	(Enthält kein KM; aufgeführt nur damit analoge Numerierung zur ML)
KM 19	Strahlenwaffen-Systeme (z.B. Laser-Systeme)
KM 20	Kryogenische (Tiefemperatur-) und supraleitende Ausrüstung
KM 21	Software
KM 22	(Enthält kein KM; aufgeführt nur damit analoge Numerierung zur ML)

<sup>14</sup> Bereinigt gemäss Ziff. I der V vom 25. Aug. 1999, in Kraft seit 1. Okt. 1999 (AS **1999** 2454).

Position	Güterumschreibung
----------	-------------------

**KM 1 Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers und Zubehör sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, jedoch ohne:**

- a. eindeutig erkennbare Jagd- und Sportwaffen (z. B. nach ISSF-Norm), die in derselben Ausführung nicht auch Kampfwaffen sind;
- b. Einzellader und Vorderlader;
- c. Faustfeuerwaffen und Repetiergewehre für Randfeuermunition;
- d. alte Waffen, für die keine verwendbare Munition mehr hergestellt wird oder im öffentlichen Handel erhältlich ist.

Anmerkung:

KM 1.d. erfasst auch folgende Waffen:

1. Musketen, Gewehre und Karabiner, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Nachbildungen;
2. Revolver, Pistolen und Maschinenwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Nachbildungen.

Anmerkung:

KM 1.a. bis KM 1.d. erfassen auch für Exerziermunition besonders konstruierte Waffen, die keine von Nummer KM 3 erfasste Munition verschiessen können.

**KM 2 Bewaffnung oder Waffen jeglichen Kalibers (jedoch ohne Hand und Faustfeuerwaffen der KM 1), Werfer und Zubehör wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:**

- a. Geschütze, Haubitzen, Kanonen, Mörser, Panzerabwehrwaffen, Einrichtungen zum Abfeuern von Geschossen und Raketen, militärische Flammenwerfer und rückstossfreie Waffen;

Anmerkung:

KM 2.a. schliesst Injektoren, Messgeräte, Speichertanks und besonders konstruierte Bestandteile für den Einsatz von flüssigen Treibladungen für einen der von KM 2.a. erfassten Ausrüstungsgegenstände ein.

- b. militärische Nebel- und Gaswerfer, militärische pyrotechnische Werfer oder Generatoren.

Anmerkung:

KM 2.b. erfasst nicht Signalpistolen.

Position	Güterumschreibung
<b>KM 3</b>	<p><b>Munition für die von den Positionen KM 1, KM 2 oder KM 12 erfassten Waffen sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür</b></p> <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Besonders konstruierte Bestandteile schliessen ein: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Metall- oder Kunststoffbestandteile, z.B. Ambosse in Zündhütchen, Geschossmäntel, Patronengurtglieder, Führungsringe und andere Munitionsbestandteile aus Metall;</li> <li>b. Sicherungseinrichtungen, Zünder, Sensoren und Anzündvorrichtungen;</li> <li>c. Stromquellen für die einmalige Abgabe einer hohen Leistung;</li> <li>d. abbrennbare Hülsen für Treibladungen;</li> <li>e. Submunition einschliesslich Bomblets, Minelets und endphasengeleiteter Geschosse.</li> </ol> </li> <li>2. KM 3 erfasst nicht Munition ohne Geschoss (Manöver-, Signalmunition) und Exerziermunition mit gelochter Pulverkammer.</li> </ol>
<b>KM 4</b>	<p><b>Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper sowie zugehörige Ausrüstung und Zubehör wie folgt, besonders konstruiert für Kampf- oder Gefechtszwecke, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:</b></p> <p>Bomben, Torpedos, Granaten, Rauch- und Nebelbüchsen, Raketen, Minen, Flugkörper, Wasserbomben, Sprengkörper-Ladungen, Vorrichtungen und Zubehör, militärische Pyrotechnika, Leuchtpatronen und Darstellungsmunition (d.h. Ausrüstung, welche die Eigenschaften einer der von KM 4 erfassten Waren simuliert).</p> <p>Anmerkung: KM 4 schliesst ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rauch- und Nebelgranaten, Feuerbomben, Brandbomben und Sprengkörper;</li> <li>2. Antriebsdüsen für Flugkörper und Bugspitzen für Wiedereintrittskörper.</li> </ol>
<b>KM 5</b>	<p><b>Feuerleiteinrichtungen, besonders konstruiert für Kampf- und Gefechtszwecke, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Waffenzielgeräte, Bombenzielrechner, Rohraffenrichtgeräte und Waffensteuersysteme;</li> <li>b. Zielerfassungs-, Zielzuordnungs-, Zielentfernungsmess- oder Zielverfolgungssysteme; Ortungs-, Datenverknüpfungs-Vorrichtungen (data fusion) und Ausrüstung zur Sensorintegration (sensor integration equipment).</li> </ol> <p>Anmerkung: Umfasst insbesondere auch Waffenzielgeräte, Bombenzielrechner, Rohraffenrichtgeräte und Waffensteuersysteme.</p>

Position	Güterumschreibung
----------	-------------------

**KM 6 Panzer- und andere Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert oder geändert für Kampf- und Gefechtszwecke**

Technische Anmerkung:

«Landfahrzeuge» im Sinne der KM 6 schliessen auch entsprechend ausgerüstete Anhänger ein.

Anmerkungen:

1. KM 6 schliesst ein:
  - a. Panzerfahrzeuge mit oder ohne Bewaffnung, die spezifisch für Kampf- und Gefechtszwecke konzipiert oder abgeändert sind (umfasst auch Entspannungs- und Bergungspanzer)
  - b. andere Fahrzeuge aller Art, die spezifisch für den Einsatz von Waffen konzipiert oder abgeändert worden sind (wie z.B. Kampf- und Gefechtsfahrzeuge, bewaffnet oder unbewaffnet, ausgestattet mit Lafetten oder Ausrüstung zum Minenlegen oder zum Starten der von KM 4 erfassten Waffen);
  - c. Raupenfahrzeuge, die spezifisch für Kampf- und Gefechtszwecke konzipiert oder abgeändert sind.
2. Die Konzipierung oder Änderung eines der erwähnten Landfahrzeuge spezifisch für Kampf- und Gefechtszwecke kann eine bauliche, elektrische oder mechanische Änderung bedeuten, die ein oder mehrere entsprechend konstruierte Bestandteile betrifft. Solche Bestandteile schliessen ein:
  - a. Luftreifendecken in beschussfester oder bei abgelassener Luft fahrtauglicher Spezialbauart;
  - b. Reifendruck-Regelvorrichtungen, die aus dem Inneren des fahrenden Fahrzeugs bedient werden können;
  - c. Panzerschutz von wichtigen Teilen (z.B. Kraftstofftanks oder Fahrzeugkabinen);
  - d. besondere Verstärkungen für die Aufnahme von Waffen.
3. KM 6 erfasst keine zivilen Sonderschutzlimousinen und Werttransporter mit Schutzpanzerung.

**KM 7 Tränengase und andere Reizstoffe zur Bekämpfung von Unruhen:**

1. CA: Brombenzylcyanid (CAS-Nr. 5798-79-8);
2. CS: o-Chlorbenzylidenmalodinitril (CAS-Nr. 2698-41-1);
3. CN: ω-Chloracetophenon (CAS-Nr. 532-27-4);
4. CR: Dibenz(b,f)-1,4-oxazepin (CAS-Nr. 257-07-8).

Anmerkungen:

1. Nicht erfasst sind:
  - a. Bromessigsäureethylester;
  - b. Xylylbromide;
  - c. Benzylbromid;
  - d. Benzyljodid;
  - e. Bromaceton;
  - f. Bromcyan;
  - g. Brommethylethylketon;
  - h. Chloraceton;
  - i. Jodessigsäureethylester;
  - j. Jodaceton.
2. Nicht erfasst sind einzeln abgepackte Tränengase oder andere Reizstoffe für persönliche Selbstverteidigungszwecke.

---

Position	Güterumschreibung
----------	-------------------

---

**KM 8 Militärische Explosivstoffe und Brennstoffe, einschliesslich Treibstoffe:**

- a. Explosivstoffe und Treibstoffe, welche die folgenden Leistungsparameter erfüllen:
  1. Explosivstoffe mit einer Detonationsgeschwindigkeit grösser als 8700 m/s oder einem Detonationsdruck grösser als 34 GPa (340 kbar);
  2. organische Explosivstoffe, die einen Detonationsdruck grösser/gleich 25 GPa (250 kbar) ergeben und bei Temperaturen grösser/gleich 250°C (523 K) für die Dauer von 5 min oder länger stabil bleiben;
  3. Feststofftreibmittel der UN-Klasse 1.1 mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls (bei Standardbedingungen) von mehr als 250 s bei metallfreien oder mehr als 270 s bei aluminiumhaltigen Mischungen;
  4. Feststofftreibmittel der UN-Klasse 1.3 mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls von mehr als 230 s bei halogenfreien, 250 s bei metallfreien und 266 s bei metallhaltigen Mischungen;
  5. Schiesspulver mit einer Kraftkonstante grösser als 1200 kJ/kg;
  6. Explosivstoffe, Treibstoffe oder pyrotechnische Stoffe, die eine stabile gleichförmige Abbrandgeschwindigkeit von mehr als 38 mm/s bei 6,89 MPa (68,9 bar) und 21°C (294 K) aufweisen; oder
  7. elastomermodifizierte gegossene zweibasige Treibmittel (EMCDB), die bei -40 °C (233 K) eine Dehnungsfähigkeit von mehr als 5% bei grösster Beanspruchung aufweisen;
- b. militärische Pyrotechnika;
- c. andere Stoffe wie folgt:
  1. Luftfahrzeug-Treibstoffe, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
  2. militärische Materialien, die für die Verwendung in Flammenwerfern oder Brandbomben besonders entwickelte Verdicker für Kohlenwasserstoff-Brennstoffe enthalten, wie Metallstearate oder Palmitate (Oktal) (CAS-Nr. 637-12-7) und M1, M2, M3-Verdicker;
  3. flüssige Oxidationsmittel, die aus inhibierter rauchender Salpetersäure (IRFNA) oder Sauerstoffdifluorid bestehen oder diese Stoffe enthalten.

**Anmerkung:**

Luftfahrzeug-Treibstoffe, die von KM 8.c.1. erfasst werden, sind Fertigprodukte und nicht deren Einzelkomponenten

---

Position	Güterumschreibung
----------	-------------------

---

**KM 9      Kriegsschiffe und Zubehör wie folgt sowie Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für Kampf- und Gefechtszwecke:**

- a. Kampfschiffe oder Schiffe, besonders konstruiert oder besonders geändert für Angriffs- oder Verteidigungshandlungen (über oder unter Wasser), auch wenn für nicht-militärische Zwecke umgebaut, und ungeachtet ihres derzeitigen Reparaturzustands oder ihrer Betriebsfähigkeit oder ob sie Waffeneinsatzsysteme oder Panzerungen enthalten, sowie Schiffskörper oder Teile von Schiffskörpern für solche Schiffe;
- b. Motoren wie folgt:
  1. Dieselmotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:
    - a. Leistung grösser/gleich 1,12 MW (1500 PS); und
    - b. Drehzahl grösser/gleich 700 U/min;
  2. Elektromotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:
    - a. Leistung grösser als 0,75 MW (1000 PS);
    - b. schnell umsteuerbar;
    - c. flüssigkeitsgekühlt; und
    - d. vollständig gekapselt;
  3. nicht-magnetische Dieselmotoren mit einer Leistung grösser/gleich 37,3 kW (50 PS) und mit einem nicht-magnetischem Anteil von mehr als 75% des Gesamtgewichts.

---

Position	Güterumschreibung
----------	-------------------

---

**KM 10**    **Luftfahrzeuge, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Luftfahrzeug-Ausrüstung, Zusatzausrüstung und Bestandteile, besonders konstruiert oder geändert für Kampf- oder Gefechtszwecke, wie folgt:**

- a. Kampfflugzeuge und -hubschrauber und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- b. andere Luftfahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert für militärischen Angriff;
- c. Triebwerke für Luftfahrzeuge der Buchstaben a und b hievor und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- d. unbemannte Luftfahrzeuge einschliesslich ferngelenkter Flugkörper (remotely piloted air vehicles – RPVs –) und autonome, programmierbare Fahrzeuge, besonders konstruiert oder besonders geändert für Kampf- oder Gefechtszwecke, sowie deren Startgeräte, unterstützende Bodengeräte und zugehörige Ausrüstung für die Steuerung.

Anmerkungen:

1. KM 10.b. erfasst nicht Luftfahrzeuge oder Varianten dieser Luftfahrzeuge, besonders konstruiert für militärische Zwecke, die:
  - a. nicht für eine militärische Verwendung konfiguriert sind und die nicht mit technischen Ausrüstungen oder Zusatzeinrichtungen versehen sind, die für Kampf- oder Gefechtszwecke besonders konstruiert oder geändert sind; und
  - b. von einer Zivilluftfahrtbehörde eines Teilnehmerstaates für die zivile Verwendung zugelassen sind.
2. KM 10.c. erfasst nicht:
  - a. Triebwerke, konstruiert oder geändert für Kampf- oder Gefechtszwecke, die von einer Zivilluftfahrtbehörde eines Teilnehmerstaates für die Verwendung in zivilen Luftfahrzeugen zugelassen sind, sowie deren besonders konstruierte Bestandteile;
  - b. Kolbenriebwerke oder deren besonders konstruierte Bestandteile.
3. Die Erfassung in KM 10.b. und KM 10.c. von besonders konstruierten Bestandteilen und zugehöriger Ausrüstung für nicht-militärische Luftfahrzeuge oder Triebwerke, die für Kampf- und Gefechtszwecke geändert sind, erstreckt sich nur auf solche militärischen Bestandteile und zugehörige militärische Ausrüstung, die für die Änderung für Kampf- oder Gefechtszwecke nötig sind.
4. KM 10.d umfasst keine Aufklärungsdrohnen.

Position	Güterumschreibung
----------	-------------------

**KM 11 Elektronische Ausrüstung, soweit nicht anderweitig von dieser Liste erfasst, besonders konstruiert für Kampf- und Gefechtszwecke, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür**

Anmerkung:

KM 11 schliesst folgende Ausrüstung ein:

- a. Ausrüstung für elektronische Gegenmassnahmen (ECM) und elektronische Schutzmassnahmen (ECCM), einschliesslich elektronischer Ausrüstung zum Stören und Gegenstören, d.h. Geräte, konstruiert, um in Radar- oder Funkgeräten Störsignale oder verfälschende Signale zu erzeugen oder auf andere Weise den Empfang, den Betrieb oder die Wirksamkeit gegnerischer Empfänger einschliesslich der Geräte für Gegenmassnahmen zu stören;
- b. Ausrüstung für Unterwassergegenmassnahmen einschliesslich akustischer und magnetischer Störung und Täuschung, die in Sonarempfängern Störsignale oder verfälschende Signale erzeugen.

**KM 12 Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (high velocity kinetic energy weapon systems) wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:**

Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (kinetic energy weapon systems), besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts.

Anmerkungen:

1. KM 12 schliesst folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie:
  - a. Startantriebssysteme, die Massen grösser als 0,1 g auf Geschwindigkeiten über 1,6 km/s in den Betriebsarten Einzelfeuer oder Schnellfeuer beschleunigen können;
  - b. Ausrüstung für die Erzeugung von Primärenergie, Elektroschutz (electric armour), Energiespeicherung, Kontrolle des Wärmehaushalts und Klimatisierung, Schaltvorrichtungen und Ausrüstung für die Handhabung von Treibstoffen, elektrische Schnittstellen zwischen Stromversorgung, Geschütz und anderen elektrischen Richtfunktionen des Turms;
  - c. Zielerfassungs-, Zielverfolgungs-, Feuerleitsysteme und Systeme zur Wirkungsermittlung;
  - d. Zielsuch-, Zielansteuerungssysteme und Systeme zur Umlenkung des Vortriebs (seitliche Beschleunigung) für Geschosse.
2. KM 12 erfasst Systeme, die eine der folgenden Antriebsarten verwenden:
  - a. elektromagnetisch;
  - b. elektrothermisch;
  - c. Plasmaantrieb;
  - d. Leichtgasantrieb; oder
  - e. chemisch (sofern in Kombination mit den zu a bis d aufgeführten Antriebsarten verwendet).
3. KM 12 erfasst nicht die Technologie für die magnetische Induktion zum Dauerantrieb ziviler Transporteinrichtungen.
4. Waffen, die Unterkalibermunition verwenden oder allein mit chemischem Antrieb arbeiten, und Munition hierfür: siehe KM 1, KM 2, KM 3 und KM 4.



Position	Güterumschreibung
<b>KM 13</b>	<b>Spezialpanzer- oder Schutzausrüstung und Konstruktionen sowie Bestandteile wie folgt:</b> <ol style="list-style-type: none"><li>a. Panzerplatten wie folgt:<ol style="list-style-type: none"><li>1. hergestellt, um einen militärischen Standard oder eine militärische Spezifikation zu erfüllen; oder</li><li>2. geeignet für Kampf- oder Gefechtszwecke;</li></ol></li><li>b. Konstruktionen aus metallischen und nicht-metallischen Werkstoffen oder Kombinationen hieraus, besonders konstruiert, um militärische Systeme beschussfest zu machen.</li></ol> <p>Anmerkung: KM 13.b. schliesst Werkstoffe ein, besonders konstruiert zur Bildung einer explosionsreaktiven Panzerung oder zum Bau militärischer Unterstände (shelters).</p>
<b>KM 14</b>	<b>(Enthält kein KM; aufgeführt nur damit analoge Numerierung zur ML)</b>
<b>KM 15</b>	<b>(Enthält kein KM; aufgeführt nur damit analoge Numerierung zur ML)</b>
<b>KM 16</b>	<b>Schmiedestücke, Gussstücke und andere unfertige Erzeugnisse, deren Verwendung in einer erfassten Ware anhand von Materialzusammensetzung, Geometrie oder Funktion bestimmt werden kann und die für eine der von den Positionen KM 1, KM 2, KM 3, KM 4, KM 6, KM 9, KM 10, KM 12 oder KM 19 erfassten Waren besonders konstruiert sind</b>
<b>KM 17</b>	<b>Verschiedene Ausrüstungsgegenstände, Materialien und Bibliotheken wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:</b> <ol style="list-style-type: none"><li>a. Roboter, Robotersteuerungen und Roboter-Endeffektoren, besonders konstruiert für Kampf- oder Gefechtszwecke;</li><li>b. Bibliotheken (parametrische technische Datenbanken), besonders entwickelt für Kampf- oder Gefechtszwecke in Verbindung mit Ausrüstung, die von dieser Liste erfasst wird;</li><li>c. Nukleare Energieerzeugungs- oder Antriebsausrüstung, einschliesslich Kernreaktoren, besonders konstruiert für Kampf- oder Gefechtszwecke, sowie besonders für Kampf- oder Gefechtszwecke konstruierte oder geänderte Bestandteile.</li></ol> <p>Technische Anmerkung: «Bibliothek» (parametrische technische Datenbank) im Sinne von KM 17 ist eine Sammlung technischer Informationen militärischer Natur, deren Ausnutzung die Leistungsfähigkeit militärischer Ausrüstung oder Systeme erhöhen kann.</p>
<b>KM 18</b>	<b>(Enthält kein KM; aufgeführt nur damit analoge Numerierung zur ML)</b>

Position	Güterumschreibung
----------	-------------------

**KM 19 Strahlenwaffen-Systeme wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:**

- a. Laser-Systeme, besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- b. Teilchenstrahl-Systeme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- c. energiereiche Hochfrequenzsysteme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts.

Anmerkungen:

1. Von KM 19 erfasste Strahlenwaffen schliessen Systeme ein, deren Leistungsfähigkeit bestimmt wird durch den kontrollierten Einsatz von:
  - a. Lasern mit einer Dauerstrich- oder Impulsenergie, die eine mit herkömmlicher Munition vergleichbare Vernichtungswirkung erreichen;
  - b. Teilchenbeschleunigern, die einen geladenen oder ungeladenen Strahl mit Vernichtungswirkung aussenden;
  - c. Hochfrequenzsendern mit hoher Impulsenergie oder hoher Durchschnittsenergie, die ein ausreichend starkes Feld erzeugen, um elektronische Schaltungen in einem entfernt liegenden Ziel ausser Betrieb zu setzen.
2. KM 19 schliesst folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Strahlenwaffensysteme:
  - a. Geräte für die Erzeugung von Primärenergie, Energiespeicher, Schaltvorrichtungen, Geräte für die Energiekonditionierung und Geräte für die Handhabung von Treibstoffen;
  - b. Zielerfassungs- und Zielverfolgungssysteme;
  - c. Systeme für die Auswertung der Schadenswirkung, Zerstörung oder Einsatzunterbrechung;
  - d. Geräte für die Strahllenkung, -ausbreitung und -ausrichtung;
  - e. Geräte für die rasche Strahlschwenkung zur schnellen Bekämpfung von Mehrfachzielen;
  - f. anpassungsfähige Optiken oder Phasenkonjugatoren (phase conjugators);
  - g. Strominjektoren für negative Wasserstoffionenstrahlen;
  - h. weltraumgeeignete Beschleuniger-Bestandteile (accelerator components);
  - i. negative Ionenstrahl-Ausweitungs-Ausrüstung (negative ion beam funnelling equipment);
  - j. Ausrüstung zur Steuerung und Schwenkung eines energiereichen Ionenstrahls;
  - k. weltraumgeeignete Folien zur Neutralisierung von negativen Wasserstoffisotopenstrahlen.

---

Position	Güterumschreibung
<b>KM 20</b>	<b>Kryogenische (Tieftemperatur-) und supraleitende Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Ausrüstung, besonders konstruiert oder ausgelegt für den Einbau in ein Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug für Kampf- oder Gefechtszwecke nach dieser Liste, und fähig, während der Fahrt eine Temperatur kleiner als <math>-170\text{ °C}</math> (<math>103\text{ K}</math>) zu erzeugen oder aufrechtzuerhalten; Anmerkung: KM 20.a. schliesst mobile Systeme ein, die Zubehör und Bestandteile enthalten oder verwenden, die aus nicht-metallischen oder nicht elektrisch leitenden Werkstoffen, z.B. aus Kunststoffen oder epoxidharzimprägnierten Werkstoffen, hergestellt sind.</li><li>b. supraleitende elektrische Ausrüstung (rotierende Maschinen und Transformatoren), besonders konstruiert oder besonders ausgelegt für den Einbau in ein Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug für Kampf- oder Gefechtszwecke nach dieser Liste, und betriebsfähig während der Fahrt. Anmerkung: KM 20.b. erfasst nicht hybride, homopolare Gleichstromgeneratoren mit einem einpoligen, normal ausgelegten Metallanker, der in einem Magnetfeld rotiert, das mit Hilfe supraleitender Wicklungen erzeugt wird, vorausgesetzt, dass diese Wicklungen die einzige supraleitende Baugruppe im Generator sind.</li></ul>
<b>KM 21</b>	<b>Software wie folgt:</b> Software, besonders entwickelt oder geändert für die Verwendung von Gütern, die von dieser Liste erfasst werden.
<b>KM 22</b>	<b>(Enthält kein KM; aufgeführt nur damit analoge Numerierung zur ML)</b>

---

*Anhang 2*<sup>15</sup>  
(Art. 6 und 7)

**Liste der Länder, für die nach den Artikeln 6 und 7 KMV  
keine Einzelbewilligungen erforderlich sind**

Argentinien  
Australien  
Belgien  
Dänemark  
Deutschland  
Finnland  
Frankreich  
Griechenland  
Grossbritannien  
Irland  
Italien  
Japan  
Kanada  
Luxemburg  
Neuseeland  
Niederlande  
Norwegen  
Österreich  
Polen  
Portugal  
Schweden  
Spanien  
Tschechische Republik  
Ungarn  
USA

<sup>15</sup> Bereinigt gemäss Ziff. I der V vom 25. Aug. 1999, in Kraft seit 1. Okt. 1999  
(AS 1999 2454).